

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Lechaschau

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 15. Dezember 2025

## 10. Abfallgebührenordnung

### 10. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 13. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Arten der Gebühren

Die Gemeinde Lechaschau hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. Diese Gebühren enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von derzeit 10 %.

#### § 2

##### Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und von Wert- und Problemstoffen sowie der Abfallberatung.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

#### § 3

##### Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt € 33,22 und wird durch Multiplikation mit den jeweiligen Prozentsätzen vorgeschrieben.

##### (1) Privathaushalte:

a) Mit Zweitwohnsitz gemeldete Personen im jeweiligen Haushalt werden als im Haushalt lebende Personen ohne besondere Berücksichtigung angerechnet.

b) Die Grundgebühr wird wie folgt gestaffelt:

1. Einpersonenhaushalt	100%	der Grundgebühr
2. Zweipersonenhaushalt	180%	der Grundgebühr
3. Dreipersonenhaushalt	240%	der Grundgebühr
4. Vierpersonenhaushalt	280%	der Grundgebühr
5. Fünfpersonenhaushalt und mehr	300%	der Grundgebühr

(2) Gewerbebetriebe und Sonstige:

- a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige Gewerbeausübende, freiberuflich Tätige sowie Behörden, Banken und Geldinstitute, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist

bis 5 Beschäftigte	100%
Je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20%
maximal jedoch	1.000%

- b) Gastgewerbebetriebe (Hotels, Restaurants, Gasthäuser, Imbissstuben, Buffets, Cafes etc.)

bis 10 Sitz- und Stehplätze	400%
Je weitere angefangene 10 Sitz- und Stehplätze zusätzlich	50%
maximal jedoch	1.000%

- c) Tourismusbetriebe (Pensionen, Privatzimmervermietung, Ferienwohnungen etc.)

bis 5 Gästebetten	100%
6 bis 10 Gästebetten	200%
Je weitere angefangene 10 Gästebetten zusätzlich	100%
maximal jedoch	1.000%

- d) Würstelstände 600%

Bei Verwendung von Mehrweggebinden bei der Ausgabe von Getränken und Speisen reduziert sich der Prozentsatz von 600% auf 400%

- e) Alters-, Pflege- oder Erholungsheime, Schüler- und Studentenheime

bis 10 Betten	400%
je weitere angefangene 10 Betten	50%
maximal jedoch	1.000%

- f) Parteilokale, Beratungsstellen 50%

- g) Schulen und Kindergärten 100%

- h) Wohnobjekte, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (Wochenendhäuser etc.) 100%

- i) Leerstehende Wohnobjekte 50%

## § 4 Weitere Gebühr

(1) Die Weitere Gebühr für Aushubmaterial, Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung (Deponierung/Kompostierung) des Aushubmaterials, sowie des Rest- und Biomülls.

(2) Die Höhe der Weiteren Gebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt € 0,43/kg.

(3) Weitere Gebühr:

a) Bioabfallgebühr je Liter	€ 0,115
b) Bioabfallsack 8 Liter	€ 0,93
c) Bioabfallsack 10 Liter	€ 1,15
d) Aushubmaterial je m <sup>3</sup>	€ 5,24
e) Chip für Müllgefäß	€ 10,00

(4) Für Gebührenschuldner, die keine Eigenkompostierung betreiben, werden folgende Mindestabnahmemengen an Bioabfallsammelsäcken pro Jahr vorgeschrieben:

1 Personenhaushalte	-	5 Stück	10 Liter Maisstärkesack
Alle Übrigen	-	5 Stück	10 Liter Maisstärkesack

## § 5 An- und Abmeldungen

(1) Bei Anmeldungen während des Jahres (Zuzug, Beziehen eines Neubaus etc.) wird die Grundgebühr ab der auf die Anmeldung folgenden Quartalsvorschreibung verrechnet.

(2) Bei Abmeldungen während des Jahres (Wegzug, Abbruch eines Wohn- oder Gewerbeobjektes etc.) wird die Grundgebühr ab der auf die Anmeldung folgenden Quartalsvorschreibung gelöscht.

## § 6 Meldepflicht und Stichtag

(1) Der Gebührenschuldner hat jegliche Änderungen, die für die Festsetzung der Grundgebühr nach dieser Verordnung maßgebend sind, der Gemeinde Lechaschau spätestens bis 31. Oktober des laufenden Jahres bekannt zu geben.

(2) Diese Änderungen finden, unabhängig davon, ob sie eine Erhöhung oder Verringerung der Grundgebühr bewirken, erst ab dem 1. Jänner des der Änderung folgenden Jahres Berücksichtigung.

## § 7 Gebührensuldner, Gesetzlicher Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Dem Eigentümer bzw. Bauberechtigten ist der Mieter oder Pächter gleichzusetzen.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 8

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Lechaschau vom 10.12.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren, kundgemacht vom 12.12.2019 bis 27.12.2019 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Eva Wolf